B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Olpe Nr. 5
(Ahlenbachermühle)

Der Rat der Gemeinde Olpe, Rheinisch-Bergischer Kreis, hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 (Ahlenbachermühle) gemäß § 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 29. Juni 1960 sowie aufgrund der 4. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt die Ortslage Ahlenbachermühle.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist dringend erforderlich, um die städtebauliche Ordnung und die Anbindungen an das überörtliche Verkehrsnetz sicherzustellen.

Bewässerung :

Die Bewässerung soll zentral durch den Wasserversorgungsverband Kürten-Olpe-Wipperfeld erfolgen.

Entwässerung :

Die Entwässerung soll durch Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage des Amtes Kürten erfolgen. Die Abwässer werden in die vollbiologische Kläranlage in Kürten-Sülze eingeleitet.

Durch die Erschließung sowie die Be- und Entwässerung des Gebietes entstehen folgende Kosten :

a) Grunderwerb, Straßenbau, Beleuchtung	1.250.000,-- DM
b) Wasserversorgung	125.000,-- DM
c) Abwasserbeseitigung	625.000,-- DM
	2.000.000,-- DM

Diese Begründung ist gemäß § 2 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Olpe vom 11. Februar 1974 aufgestellt worden.

Kürten, 20. Februar 1974

Amt Kürten VI Rhein.-Berg. Kreis

Bürgermeister

Mitglied des Rates

Genehmigt
Köln, den 26. 11. 1974
Der Regierungspräsident
Im Auftrage: